

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An
Herrn Wolfgang Schleicher
Geschäftsführer
Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Herrn Bernhard Krüsken
Generalsekretär
Deutscher Bauernverband e.V.
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Herrn Heiko Färber
Geschäftsführer
Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main

- nur per E-Mail -

Bearbeiter: Herr Dr. Bode

Telefon: 0385 / 588-16522

E-Mail: AGTAM@lm.mv-regierung.de

AZ: 727-00000-2024/001-019

Schwerin, 11. April 2024

**Arbeitsgruppe Tierarzneimittel (AG TAM) der Länderarbeitsgemeinschaft
Verbraucherschutz (LAV);
hier: Antwortschreiben auf Ihr Schreiben vom 13. März 2024 mit dem Betreff
„Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit bei Milchrindern sowie bei Jung- und
Legehennen“**

Sehr geehrter Herr Schleicher,
sehr geehrter Herr Krüsken,
sehr geehrter Herr Färber,

vielen Dank für das gemeinsame Schreiben des ZDG, DBV und bpt vom 13. März 2024.
In Ihrem Schreiben äußern Sie Bedenken bezüglich der Datenerfassung für die
Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeiten sowie der Aussagekraft der jährlichen
Kennzahlen für die Nutzungsarten Milchrinder, Jung- und Legehennen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-16024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

Gemäß § 55 und § 56 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) ist die vorgeschriebene Meldung über die Tierhaltung sowie die tierärztliche Mitteilung bezüglich der antibiotisch wirksamen Arzneimittel für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 14. Juli des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 14. Januar des nachfolgenden Jahres vorzunehmen. Die Tierarzneimittel-Datenbank bei HI-Tier arbeitet nach dem Kenntnisstand der AG TAM seit Jahren stabil. Ausfälle oder Fehlfunktionen bei der Verarbeitung der in der Datenbank erfassten Daten sind nicht bekannt. Die durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen des TAMGs notwendig gewordenen Anpassungen dieser Datenbank bei HI-Tier wurden umfangreich getestet. Bezüglich der Datenbank ist folglich nicht von Fehlern in der Infra- und Meldestruktur auszugehen. Auch handelt es sich bei der Datenerfassung gemäß den §§ 55 und 56 TAMG für das Jahr 2023 nicht um einen Testlauf, denn hierfür mangelt es im TAMG an einer entsprechenden Übergangsvorschrift. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nach Kenntnisstand der AG TAM die benannten regionalen Stellen und die zuständigen Behörden seit nunmehr 10 Jahren die Fragen der Datenmeldenden zur Datenerfassung und dem Benchmarking-System beantworten und die Datenmeldenden im Rahmen der Möglichkeiten bei Problemlösungen bezüglich der Datenmeldung unterstützen. Eine Schnittstelle seitens HI-Tier ist nach Kenntnisstand der AG TAM eingerichtet worden. Eine Anpassung der Schnittstellen der Praxissoftware für eine automatisierte Meldung fällt nicht in den Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden. Somit möchte ich anregen, vielmehr positiv auf das Meldeverhalten hinzuarbeiten und dieses auch gegenüber Ihren Mitgliedern zu kommunizieren, um die Qualität der Datenmeldungen weiter zu verbessern.

Aus den gemeldeten Daten wird gemäß § 57 TAMG die betriebliche Therapiehäufigkeit ermittelt. Die betrieblichen Therapiehäufigkeiten sind zur Berechnung der Kennzahlen spätestens für das erste Halbjahr bis zum 1. August des Erfassungsjahres bzw. für das zweite Halbjahr bis zum 1. Februar des Folgejahres an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu übermitteln. Das BVL berechnet aus „den ihm mitgeteilten Angaben zur betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit“ jährlich für die entsprechenden Nutzungsarten die Kennzahl 1 (Median) und Kennzahl 2 (3. Quartil) und veröffentlicht diese bis zum 15. Februar des Folgejahres (§ 57 Absatz 6 TAMG). Grundlage für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeiten und der Kennzahlen sind folglich die gemeldeten Daten.

Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt gemäß den Vorgaben aus der Anlage zu § 3 der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung. Die Berechnung dieser Kennzahlen stellt kein neues Verfahren dar. Eine nachträgliche Korrektur der Kennzahlen ist nicht vorgesehen. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Berechnung der Kennzahlen gemäß der Anlage zu § 3 der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung mit den nach § 57 TAMG vorgesehenen Daten korrekt erfolgt ist. Der AG TAM liegen keine anderslautenden Informationen seitens des BVL vor.

Der Vergleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit des ersten und des zweiten Halbjahres erfolgt zu den berechneten jährlichen Kennzahlen der entsprechenden Nutzungsart (vgl. § 58 Absatz 1 TAMG). Ob die Kennzahlen über die Jahre vergleichbar sind, ist in Bezug auf die Maßnahmen, die sich aus § 58 des TAMG ergeben, folglich irrelevant. Dies mag gegebenenfalls bei späteren wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Diskussionen von Interesse sein. Für die zuständigen Behörden sind die rechtlichen Vorgaben maßgeblich. Es ist seitens des Gesetzgebers expressis verbis in § 94 TAMG festgelegt

worden, dass der § 58 TAMG ab dem 1. Januar 2024 auch auf die dort genannten neuen Nutzungsarten anzuwenden ist. Dazu zählen die von Ihnen thematisierten Milchrinder, Lege- und Junghennen. Entscheidend ist daher, ob eine betriebliche Therapiehäufigkeit über der berechneten jährlichen Kennzahl 1 oder Kennzahl 2 der entsprechenden Nutzungsart liegt (vgl. § 58 Absatz 2 TAMG). Ein abweichendes Vorgehen ist in § 58 TAMG nicht beschrieben. Die Maßnahmenpläne sind für das erste Halbjahr bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres und für das zweite Kalenderjahr bis zum 1. April des Folgejahres schriftlich oder elektronisch unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Inhalt des Maßnahmenplans ist in der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung festgeschrieben. Über die weiteren notwendigen Anordnungen und Maßnahmen entscheidet gemäß § 58 Absatz 3 TAMG die zuständige Behörde. Bei der erstmaligen Etablierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes im Jahre 2014 konnten viele Erfahrungen bezüglich des Umganges mit möglichen Problemen bei der Etablierung einer solcher Datenerfassung und eines solches Benchmarking-Systems gewonnen werden. Die AG TAM geht daher davon aus, dass die zuständigen Behörden mit den auftretenden Problemen in der Anfangszeit der neuen Datenerfassung im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten angemessen umgehen werden.

Nach Ansicht der AG TAM sollten sich die Diskussionen nun wieder verstärkt auf die Möglichkeiten zur Reduktion des Antibiotikaverbrauchs richten. Die AG TAM hofft, dass die Verbände ihre Mitglieder bei der anspruchsvollen Aufgabe der weiteren Reduktion des Einsatzes von Tierarzneimitteln mit antibiotischen Wirkstoffen unterstützen. Denn nur gemeinsam kann dieses Ziel erreicht und somit ein Beitrag zur Bekämpfung von antimikrobiellen Resistenzen in der Tiermedizin geleistet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Christoph Bode